

Landkreis Bautzen

**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule des
kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule
Bautzen“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.10.2009 folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

„§ 4 (2)

Sozialermäßigungen werden auf Antrag für Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen bei Vorlage des Sozialpasses in Höhe von 50 v.H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreismusikschule mitzuteilen. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreismusikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen, 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat